

Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Name des Vereins lautet: „BürgerForum Goch e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Goch.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

- 1) Das BürgerForum Goch e.V. ist eine Gruppierung parteipolitisch ungebundener Bürgerinnen und Bürger der Stadt Goch, die sich dem Wohle der Stadt Goch und ihres zuständigen Landkreises besonders verpflichtet fühlen.
- 2) Zweck und Aufgabe des BürgerForums besteht darin, den Bürgern der Stadt Goch eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller

Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen, an der politischen Willensbildung teilzunehmen und diese zu fördern.

3) Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit nimmt das BürgerForum Goch e.V. an Kommunalwahlen teil und benennt bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger entscheiden.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitglieder des Vereins)

1) Mitglied kann jede zur Kommunalwahl wahlberechtigte Person werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen, formlosen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist zu bestätigen, dass das aufzunehmende Mitglied weder einer Partei noch einer Wählerinitiative angehört. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder nach Maßgabe des Absatzes 4). Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt zu einer politischen Partei oder eine Wählervereinigung.

5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Aus-

schließungsbeschluss kann man innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Widerspruch erheben. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

6) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen zum Vorstand und Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen finden in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln statt.

5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (4) 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere zuständig für

- a. Erlass und Änderung der Satzung

- b. Wahl und Abberufung des Vorstandes (Wahldurchführung durch einen Wahlvorstand)
- c. Wahl von zwei Kassenprüfern
- d. Entgegennahme der Jahresberichte
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Aufstellung der Kandidatenliste für Kommunalwahlen

§ 8 (Vorstand)

1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretende Vorsitzende
- c. dem/der Geschäftsführer(in)
- d. dem/der Pressesprecher(in)
- e. bis zu fünf Beisitzern

2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

3) Der/die jeweilige Fraktionsvorsitzende des Bürgerforums Goch e.V. im Rat der Stadt Goch ist geborenes Mitglied des Vorstands mit eigenem Stimmrecht.

4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

5) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten (§ 26 BGB), wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Dem/der Geschäftsführer(in) ist Kontovollmacht zu erteilen.

§ 9 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Protokollführung.

§ 10 (Vereinsfinanzierung)

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Zuwendungen Dritter

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alfred-Jodokus-Kwak-Stiftung in Goch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Goch, den 19.September 2007

Ulrich Knickrehm

Richard Geurtz

Franz Opgenoorth

A.Kahle

Jan Müskens

K.Warta

Franz van Beek

Margrit Kirchberg

Udo Wennekers

K.Mierzwa

Engeline Aymans

Michael Mierzwa

Birgit Beykirch

Edgar Borgmann

Dieter Kirchberg

§8 (Vorstand) dieser Satzung wurde mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 30. November 2015 geändert.